Das Johannisburger Kreisblatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 20. Februar 1857. № 8. W Jansborku, dnia 20. Lutego 1857

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

69. Ueber die Anlagen von Feuerungen und zugehörigen Schornsteinen wird unter Aufhebung aller deshalb von uns bisher erlassenen Bestimmungen auf Grund der §§. 5 und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, müssen nicht verblendet, sondern mindestens einen Stein, d. i. 12 Zoll stark, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden. Wände, welche neben den Stubenöfen, in der Verlängerung von Fachwerks oder Holzwänden stehen, dürfen zwar einen halben Stein stark sein, doch nur, wenn sie nicht mehr als neun Fuß hoch sind. Bei größerer Höhe müssen sie, wie jene mindestens einen Stein stark sein.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten ältern Feuerungsstätten sind, wo nach sachverständigem Ermessen solches nicht früher nöthig wird, bei nächster Hauptreparatur des Gebäudes, oder der Feuerstätte insbesondere, fortzuschaffen, oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 3. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer brandsicher überdeckten Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 4. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen und dergleichen Kesselfeuerungen innerhalb der Wohngebäude, dürfen nur an Brandmauern auf massiven Unterbauen, unter massiven oder metallenen Rauchfängen und in Räumen oder Küchen angelegt werden, deren Fußboden und Wände entweder ganz oder bis zu einer Entfernung von mindestens 3 Fuß von der Feuerung aus Ziegeln bestehen. Die Fußböden können auch mit Feldsteinen gepflastert sein, oder aus Lehmestrich bestehen. Backöfen, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, dürfen im Innern der Gebäude nur in Räumen, welche mit massiven Mauern umschlossen und mit Ziegel-, Schiefer oder Metalldach versehen sind, errichtet werden.

§. 5. Backöfen, welche auf dem Lande, in Gärten und Höfen gehörig isolirt, d. h. in der durch die Amtsblattsverordnung vom 6. Oktober 1847 vorgeschriebenen Entfernung von andern Gebäuden angelegt werden, müssen ein Ziegeldach, gemauerte Schornsteine, eine eiserne Heizthüre und Schirmmauern oder statt der letzteren ein Vorgelege erhalten. Umfassungswände dieser freistehenden Backöfen von Holz oder Fachwerk dürfen nur drei Fuß oder weiter vom eigentlichen Backofenmauerwerk entfernt errichtet werden.

Ueber die Höhe des Schornsteines und sonstige Vorkehrungen, um die Belästigung der Nachbaren durch Rauch möglichst zu verhindern, bleibt für jeden speciellen Fall der kompetenten Polizeibehörde etwa nöthige sonstige Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes vortreten und mindestens drei Fuß höher liegen als dieser. Ein Gleiches ist bei Kochmaschinen zu beachten, wenn deren Rauch nicht durch ein besonderes enges Rohr bis zum Dache hinausgeführt wird.

Rauchfanghölzer müssen in dem Winkel oder, wenn sie über 12 Fuß freiliegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an den Deckenbalken, die jedoch nicht ausgewechselt sein dürfen, angeholzt werden. Gemauerte Rauchmäntel in Schmieden dürfen nur auf Mauern oder Bogen angesetzt werden.

§. 7. Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens zwei Fuß entfernt bleiben.

§. 8. Von einem Stubenofen muß das Holzwerk der Wände wenigstens zwei Fuß, und die Decke des Ofens von der Decke des Zimmers wenigstens einen Fuß entfernt bleiben.

§. 9. Bei geringeren als den in den §§. 7 bis 8 angegebenen zweifüßigen Entfernungen muß das Holzwerk mit Ziegeln oder Kacheln verblendet oder gerohrt und geputzt sein.

Geringere Entfernungen als ein Fuß bleiben dennoch ganz unzulässig.

§. 10. Die Aschenfälle der Heerde derjenigen Stubenöfen, welche auf hölzernem Fußboden gesetzt werden, müssen von dem auf diesen Fußboden mit vollen Fugen zu legenden Mauersteinpflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht. Die Decke der Luftschicht muß aus einer mindestens dreifachen Ziegellage in vollen Fugen bestehen.

§. 11. Alle verdeckte Feuerungen — also auch die der Stubenöfen — müssen mit eisernen Thüren verschlossen werden.

§. 12. Vorlegethüren müssen in Mauersatze schlagen und an der innern Seite mit Blech bekleidet sein, wenn sie weniger als drei Fuß von der nächsten gegenüber liegenden, oder weniger als zwei Fuß von der nächsten zur Seite liegenden Einheizthür entfernt sind. Bei einer Entfernung von weniger als 1 ein halb resp. 1 Fuß, müssen dergleichen Thüren ganz von Eisen sein.

§. 13. Vorgelege und andere Heizungen dürfen nicht unter hölzernen Treppen oder in geringerer als dreifußiger Entfernung von derselben angelegt werden.

§, 14. Vor Heizlöchern, offenen Feuerungen, Kaminen und Kochöfen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1 einhalb Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung der Feuerung vortretend, erforderlich.

Vorgelege müssen durchweg gepflastert werden.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 15. Metallne Rauchröhren von Oefen oder andern Feuerungs-Anlagen dürfen bei Häusern mit Stroh-, Rohr oder Schindeldach, oder wenn dergleichen Gebäude oder die Straße näher als 30 Fuß liegen, nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, sondern sich nach festen Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 1 ein halb Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, oder doppelte Wände mit einer mindestens 2 Zoll starken Luftschicht dazwischen erhalten. Das Letztere muß auch da, wo dergleichen Röhren durch Balkendecken, Fachwerks- oder Holzwände hindurch geführt werden geschehen, und in diesen Fällen das Holzwerk mindestens 6 Zoll von der Außenröhre entfernt bleiben, der Zwischenraum aber durch Ziegelmauerwerk in vollen Fugen ausgefüllt werden.

§. 16. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nur dann gestattet, wenn diese Röhren doppelt, zwei Zoll von einander entfernte Wände haben, und die Reinigung von einem andern Raume aus geschieht.

§. 17. Qualmröhren, in welche Rauch aus der darunter befindlichen Feuerungs-Anlage gelangen kann, müssen gleich den Schornsteinen, aus gebrannten Ziegeln gemauert oder von Metall gefertigt werden.

§. 18. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, oder auf eisernen Unterlagen, oder gegen andere geschleifte Röhren ein Spitzbogen, oder endlich gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen. Die Neigungswinkel dürfen unter 45 Grad nicht betragen und die Berechnungspunkte müssen abgerundet werden.

§. 19. Eben so wenig ist die Aufstellung der Schornsteine auf Etagen und Kehlbalken erlaubt.

§. 20. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden.

§. 21. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittels mechanischer Verrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im erstern Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 15 bis 18 Zoll gegeben werden; im andern Falle ist ein rechtwinkeliger oder ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 Zoll gestattet.

§. 22. Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens zu treffen.

§. 23. Besteigbare Schornsteine, welche in der Forst oder in dessen Nähe durch das Dach treten, müssen jenen bei Ziegeldächern wenigstens um einen Fuß, bei Strohdächern wenigstens um zwei Fuß überragen solche aber, welche die Dachfläche an andern Stellen durchtreten, über dieser bei Ziegeldächern wenigstens die Höhe von zwei Fuß, bei Strohdächern aber wenigstens die des Dachforstes erhalten.

Für unbesteigbare Schornsteine gelten bei Ziegeldächern dieselben Bestimmungen, bei Strohdächern aber müssen sie vier Fuß über die Forstlinie hinwegragen.

§. 24. Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens einen halben Stein stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke oder an eine hölzerne Treppe grenzen, auf dieser Seite, sowie in freistehenden Giebelmauern mindestens ein Stein stark anzulegen. Diese Stärke müssen auch die Wangen der Schmiede-Schornsteine erhalten, wenn sie mit dem Wohnhause unter einem Dache sich befinden und von jenem nicht durch eine Brandmauer getrennt sind.

§. 25. Bei Anlagen von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 18 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen. Bei Schornsteinen zu Rauchabtheilung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wagenstärke und zwar bis auf zwei und einen halben Stein, ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerk, auch eine größere Höhe über den Dachforst verlangt werden.

§. 26. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 2 Fuß mit einem Gitter von Latten oder Draht durch die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben. In diesen Zwischenraum darf nichts niedergelegt werden.

§. 27. Unbesteigbare Schornsteine sind durchweg in gleicher Weite von scharf gebrannten Ziegeln oder Metall aufzuführen und dürfen in besteigbare Schornsteine geleitet oder in denselben aufgeführt werden, in soweit dies ohne Beeinträchtigung der einen oder der andern Röhre geschehen kann.

§. 28. Wenn enge Röhren durch den Dachraum außer Verbindung mit Mauern also freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen.

Als Regel ist anzunehmen, daß einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 1½ Fuß im Quadrat Grundfläche haben höchstens 12 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen.

Bei einer Höhe bis 16 Fuß müssen bis zur Mitte dieser Höhe zwei Wangen, ein Stein jede stark angelegt werden. so daß die Grundfläche der untern Hälfte 2 Fuß im Quadrat groß ist. Beträgt die Höhe des Schornsteins mehr als 16 Fuß, oder werden bei denen von 12 oder 16 Fuß Höhe die Wangen sämmtlich nur ½ Stein angelegt, so müssen an allen vier Seiten Verstärkungsrippen angebracht werden. Das letztere muß auch an den langen Seiten geschehen, wenn zwei mehr als 16 Fuß hohe Röhren an einander aufgeführt werden, die einen Röhrenkasten von nur 1½ Fuß Breite bilden.

Einzelne enge Röhren, die mehr als 6 Fuß über die Dachfläche aufgeführt werden, müssen noch eine gehörige Verankerung mit dem Sparrwerk erhalten.

§. 29. Die Mündungen der Schornsteine müssen von nicht massiven, über der Dachfläche hinaus reichenden Wänden, mindestens 10 Fuß entfernt bleiben.

§. 30. Jede nicht besteigbare Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, entweder in Falze schlagenden, oder mit eisernen Rahmen versehenen Thüren genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Eindeckung dürfen unter dem Dache jedoch keine Seitenöffnung erhalten, sondern es muß die Reinigung der Röhre außerhalb von der Forst ab, bewirkt werden.

§. 31. In einem Schornsteins von 6 Zoll Weite dürfen nicht mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen bei größerer Weite des Schornsteins kann jedoch eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren in denselben geleitet werden.

Werden Rauchröhren aus Oefen verschiedener Stockwerke in denselben Schornstein geleitet, so muß der Ofen jedes obern Stockwerks mit einer luftdicht schließenden Thür versehen werden.

§. 32. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in Beziehung auf Rauchableitung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 33. Sogenannte offene Feuer, als Kamin- oder Heerdfeuerungen dürfen in ein enges (unbesteigbares) Rohr nicht geführt werden.

§. 34. Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen müssen so eingerichtet sein, daß die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 25. Rauchkammern müssen für die Folge in der Regel mit massiven Umfassungswänden, mit Lehm, Gyps- oder Ziegeldecken, sowie mit Estrich oder Ziegelpflaster angelegt werden. Wo die Wände der Räucherkammnrn nicht einen massiven Unterbau erhalten können, dürfen sie zwar von Fachwerk errichtet werden, das Holzwerk muß dann aber im Innern der Kammern mit Lehm zwei Zoll stark dick bemäntelt, oder mit Blech oder Dachsteinen fest bekleidet werden. In dergleichen Kammern darf aber nicht der aus Koch- oder Stubenöfen durch enge Röhren aufsteigende, sondern nur Rauch aus weitern Schornsteinen, oder aus dem in besonderen Kaminen angelegten Schmauchfeuer geleitet werden.

Auch muß die Thür von Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein, und bei massiven Wänden in Mauerfalze, bei hölzernen in mit Blech bekleidete Falze schlagen.

Räucherstangen dürfen durch keine Schornsteinwange reichen, sondern müssen auf ausgekratzten Steinen oder in eingemauerten Haken ruhen.

§. 37. In Bezug auf die im §. 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besondren Bestimmungen.

§. 38. Wegen der über Decken der mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Wohngebäude auf dem plattem Lande aufzubringenden Lehm-Estriche bewendet es bei der Amtsblatts-Verordnung vom 8. November 1853.

§. 39. Nicht nur der Bauherr, sondern auch der Bauhandwerksmeister, welcher gegen die obigen Vorschriften verstößt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und es muß außerdem der Bau den hier gegebenen Vorschriften gemäß, verändert werden.

Gumbinnen, den 10. März 1856. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

70. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, auf den zur Wegekommunikation benutzten Eisflächen der Flüsse, Ströme nnd Seen, wird auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (§. 11.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes polizeilich verordnet:

§. 1. Auf den Eisflächen, welche den örtlichen Verhältnissen gemäß zum Verkehr für Fußgänger oder Fuhrwerke benutzt werden, müssen die zum Fischereibetriebe, zum Wasserschöpfen oder zu andern Zwecken in das Eis gehauenen Löcher (Wuhnen genannt) mit 4 Fuß hohen Eisstücken rings umstellt und durch eine daneben befestigte, oben mit Stroh umwundene Fuse bezeichnet werden.

Die Umwährung und Bezeichnung muß gleichzeitig mit der Ausführung der Wuhne angebracht und im Falle etwaiger Beschädigung, sogleich wieder ergänzt oder erneuert werden.

§. 2. Wer eine Wuhne anlegt oder ausführen läßt, ohne diesen Bestimmungen (§. 1.) nachzukommen, verfällt in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Rthlr. aber im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu Nro. 8. des Kreisblatts. Dodatek do Nro. 8. Tygodnika.

§. 3. Ebenso sollen diejenigen, welche die zur Umwallung und Bezeichnung der Wuhnen aufgestellten Eisstücke und Fusen umwerfen, zerstören oder fortnehmen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Gumbinnen, den 18. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gensdarmen und Berittschulzen des Kreises weise ich hiermit an, bei ihren Dienstreisen auf die Befolgung dieser im eigenen Interesse der Kreiseingesessenen getroffenen Anordnungen zu halten und etwaige Contraventionsfälle ungesäumt zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden können. Johannisburg, den 19. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

---

71. In der verflossenen Nacht ist ein sehr gefährlicher Verbrecher, der Knecht Johann Sayk aus Pawloczinnen mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Gefängnisse entsprnngen. Sayk war nur mit einem Nesselhemde, das den Gefängnißstempel trägt, und mit einem Paar grauleinenen Hosen bekleidet. Da zu vermuthen steht, das der Flüchtling sich noch am Orte und in hiesiger Umgegend aufhalte, so werden die Herren Gensdarmen, Landgeschworenen und Ortsvorstände unter Mittheilung des Signalements des Gefangenen hierdurch aufgefordert, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle verhaften und an das Königl. Kreisgericht abliefern zu lassen.

Johannisburg, den 18. Februar 1857. Der Landrath v. Hippel.

Signalement des Johann Sayk. Geburtsort Kumilsko, Aufenthaltsort Pawloczinnen, Religion evangelisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählich, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt schwächlich, Sprache polnisch. Bekleidung: ein mit dem Gerichtssiegel gestempeltes Nesselhemde, ein Paar graue Drillich-Hosen.

---

72. Der unten näher signalisirte russische Flüchtling (Maler) Paul Sokolowski ist unterm 13. v. Mts. nachdem derselbe wegen Diebstahls eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verbüßt hat, von hier über die Landesgrenze gewiesen worden, dieser Weisung aber nicht nachgekommen, indem er es unterlassen hat, sich bei seinem Uebertritte nach Polen bei dem Königl. Neben-Zoll-Amte Dlottowen zu melden. Die Königl. Polizeibehörden, Gendarmen und Ortsvorstände ersuche ich in Folge dessen, auf den Paul Sokolowski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und der nächsten Königl. Staats-Anwaltschaft behufs dessen gesetzmäßiger Bestrafung zu überliefern, mir aber alsdann davon gefälligst Mittheilung zu machen. Sensburg, den 4. Februar 1857.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement des Paul Sokolowski. Geburtsort Astrachan, Aufenthaltsort vagabondirend, Religion griechisch, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund behaart, Bart braun, Zähne gut, Kinn behaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt mittel, Sprache polnisch, russisch auch etwas deutsch nnd englisch.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.

§. 3. Ebenso sollen diejenigen, welche die zur Limmatlung und Bezeichnung der Bäumen auf gefällten Gipfelte und Aeste umwerfen, zerstören oder fortnehmen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Stüber, oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Gumbinnen, den 18. November 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gemeindevorsteher und Feuerschützen des Kreises werde ich hiermit an, bei ihren Dienstreisen auf die Befolgung dieser in meinem Amtsrathe der Kreisständeversammlungen gestoffenen Maßregeln zu halten und etwaige Contraventionsfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden können. Schönmünsterberg, den 19. Februar 1837.

Der Landrath v. Hippel.

---

71. In der verflossenen Nacht ist ein sehr gefährlicher Verbrecher, der Knecht Johann Conrad aus Pfannlocken mittelst gewaltsamen Durchbruche aus dem Gefängnisse entsprungen. Conrad war nur mit einem Beinkleide, dass den Gefängnißwärter trägt, und mit einem Paar graulenen Socken bekleidet. Da zu vermuthen steht, dass der Flüchtling sich noch am Orte und in dieser Umgegend aufhalte, so werden die Herren Gendarmen, Landgeschworenen und Ortsvorstände unter Mittheilung des Signalements des Gefangenen hierdurch aufgefordert, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle verhaften und an das Königl. Kreisgericht abliefern zu lassen.

Schönmünsterberg, den 18. Februar 1837. Der Landrath v. Hippel.

Signalement des Johann Conrad. Geburtsort Pfannlocken, Aufenthaltsort Pfannlocken, Religion evangelisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braunlich, Stirn frei, Augenbrauen dunkelbraun, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart roth, Zähne vollständig, Kinn lang, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwächlich, Sprache polnisch. Bekleidung: ein rothgestreifter gelbgemalter Beinkleidkamse, ein Paar graue Tuchstrümpfe.

---

72. Der unten näher signalisirte russische Unterthan (Maler) Paul Colonowski ist unterm 13. v. Mts. wahrscheinlich wegen Diebstahls eine jedenfalls gerichtliche Untersuchung verdächtig, von hier über die Landesgrenze gewichen, dieser Abreise aber nicht nachgekommen, indem er sich unterfangen hat, sich bei seinem Liebesverhältnisse nach Polen bei dem Königl. Neben-Zoll-Amte Plotterwen zu melden. Die Königl. Polizeibehörden, Gendarmen und Grenzaufseher ersuche ich in Folge dessen, auf den Paul Colonowski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und der nächsten Königl. Landrathsamtsbehörde behufs dessen gesetzmäßiger Verfolgung zu überliefern, mir aber davon gefällige Mittheilung zu machen.

Gumbinnen, den 1. Februar 1837.

Königl. Landrathe-Amt.

Signalement des Paul Colonowski. Geburtsort Pfannlocken, Aufenthaltsort vagabondirend, Religion evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund bekannt, Bart braun, Zähne gut, Kinn befiaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, Sprache polnisch, russisch auch etwas deutsch und englisch.

Druck der W. Gerlachowskischen Offizin in Schönmünsterberg.